



Obst- und Gartenbauverein Reute e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Ziele des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beiträge.....	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Ehrenmitgliedschaft.....	5
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 11 Organe des Vereins.....	6
§ 12 Die Mitgliederversammlung	6
§ 13 Der Ausschuss.....	7
§ 14 Der Vorstand.....	8
§ 15 Die Geschäftsführung	9
§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit	9
§ 17 Die Kassenführung.....	9
§ 18 Die Kassenprüfer	10
§ 19 Veranstaltungen	10
§ 20 Vereinsordnungen	10
§ 21 Datenschutz.....	10
§ 22 Satzungsänderungen	11
§ 23 Auflösung des Vereins	11
§ 24 Inkrafttreten und Geltung	12
§ 24a Salvatorische Klausel	12

Präambel

Diese Vereinssatzung ist eine Neufassung der Satzung vom 28. Februar 1996. Eine Änderung des Textes von 1996 wurde in der Ausschusssitzung am 05.02.2018 beschlossen. Die nachfolgende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06. März 2018 beschlossen, womit sie seit diesem Tag in Kraft ist.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Reute e.V. und hat seinen Sitz in Mittelbiberach, Teilort Reute.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen und führt daher im Namen den Zusatz eingetragener Verein „e.V.“.
- (3) Der Gerichtsstand ist Biberach an der Riß.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Landesverband für Obstbau, Garten- und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL) sowie im Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Landkreis Biberach e.V. (KOV).

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
- Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere des Vogel- und Bienenschutzes

Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Kultur, insbesondere in der Gemeinde Mittelbiberach und ihrem Teilort Reute, aufzubauen und zu erhalten.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. a.
- die fachliche Betreuung seiner Mitglieder
- die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
- durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen
- Durchführung von Unterweisungen u. a. Lehrgängen, Rundgängen etc.
- durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Landkreis Biberach e.V. (KOV) sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten- und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, den Zweck und die Ziele des Vereins anzuerkennen, an der Lösung der anstehenden Aufgaben mitzuwirken und gewillt sind, den Verein zu fördern.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.

Die Ehrenmitgliedschaft wird in § 9 geregelt.

(3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Der Verein kann mit schriftlicher Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auch Personen unter 18 Jahren als Mitglied aufnehmen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich in diesem Fall zur Beitragszahlung.

(4) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Mitgliedserklärung, die bei einem Ausschussmitglied einzureichen ist. Mit ihrer Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung, die jeweils gültigen Vereinsordnungen, sowie weitere Beschlüsse und Weisungen des Vereins an.

(5) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller oder dessen gesetzlicher Vertreter Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen und diesem auch fristgerecht zuzugehen. Über die Beschwerde entscheidet grundsätzlich die nächste Mitgliederversammlung, jedoch spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(6) Jedes Mitglied erhält für die Zeit seiner Vereinszugehörigkeit einen Mitgliedsausweis des LOGL, der nicht übertragbar ist und nur das Mitglied zur Inanspruchnahme der durch den Verein gebotenen Vergünstigungen berechtigt.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie haben ferner das Recht, sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie Ehrungen und Auszeichnungen zu erhalten, die vom Verein verliehen werden.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich

1. die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen,
2. sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß §2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen,
3. die Bestrebungen des Vereins zu fördern,
4. die Organe des Vereins zu unterstützen,
5. die festgelegten Beiträge gemäß §7 zu bezahlen,
6. die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch pfleglich und sorgsam zu behandeln und die durch unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung entstandenen Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu ersetzen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt so lange, bis ein neuer Mitgliedsbeitrag beschlossen wird.
- (2) Bei der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags kann zwischen ordentlicher Mitgliedschaft, fördernder Mitgliedschaft und Familienmitgliedschaft unterschieden werden. Auch können Ausschussmitglieder privilegiert werden.
- (3) Der Beitrag für Familienmitglieder, Studenten und Schüler kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung ein ermäßigter Beitrag sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Näheres regelt ggf. eine Beitragsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - das Ableben des Mitglieds. Die Hinterbliebenen werden in rücksichtsvoller Art gebeten, den Mitgliedsausweis binnen eines Jahres an die Vereinsleitung zurückzugeben.
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt ordentlicher und fördernden Mitglieder aus dem Verein bleibt dem Ermessen des Austretenden überlassen und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden und der Mitgliedsausweis muss zurückgegeben werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - dem Ansehen des Vereins schadet
 - mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder
 - seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Ausschusssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden und diesem innerhalb der Frist zuzugehen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet grundsätzlich die nächste Mitgliederversammlung, jedoch spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das betroffene Mitglied von dem Recht der Berufung nicht Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Datum der Beschlussfassung als beendet gilt.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nach Beendigung einer verdienstvollen Amtszeit können vom Ausschuss Vorsitzende zu Ehrevorsitzenden des Vereins ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende und alle anderen Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Grundsätzlich hat jedes ordentliche und fördernde Mitglied des Vereins aktives Stimmrecht in Form einer Stimme. Gemäß § 34 BGB wird ein Mitglied jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(2) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Geschäftsunfähigen (vgl. § 104 BGB) und beschränkt Geschäftsfähigen (vgl. § 106 BGB) gelten die Stellvertretungsregelungen des BGB (siehe hierzu §§ 164 ff. BGB).

(2a) Für juristische Personen als förderndes Mitglied kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Sitzungsleiter nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Mitglieder, denen ausnahmsweise kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(4) Passives Wahlrecht hat jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins und voll geschäftsfähig ist.

(5) Die Amtszeit beträgt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, 3 Jahre. Sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden Tag und endet an dem Tag, an dem ein neuer Amtsträger von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5a) In Ausnahmefällen kann ein Ausschussmitglied für ein Jahr gewählt werden.

(6) Näheres regeln die §§ 13, 14, 17 und 18

§ 11 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt. Sie beschließen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden, vorbehaltlich klassifizierender Regelungen dieser Satzung, nicht mitgezählt. Stimmgleichheit ist keine einfache Mehrheit.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare materielle Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(5) Über alle Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer oder dessen Beauftragten eine kurzgefasste Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Antrag ist die Niederschrift bei der nächsten Sitzung ganz oder teilweise zu verlesen. Näheres regeln die §§ 12 und 13.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittelbiberach und ihrem Teilort Reute, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Leitung an seinen Stellvertreter oder an ein Ausschussmitglied übertragen.

(4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins regeln die §§ 22 und 23.

(6) Für Wahlen gilt § 10 entsprechend.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichte,
2. Entlastungen,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. Anträge, die von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Für Anträge des Ausschusses ist keine Frist gegeben.
5. die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
7. die Auflösung des Vereins,
8. den Anschluss oder Austritt von / aus Verbänden,
9. Satzungsänderungen,
10. die Wahl der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) Der Vorsitzende kann bei Bedarf unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(10) Er muss dies tun

1. auf Antrag des Ausschusses,
2. auf Antrag der Kassenprüfer,
3. auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der Gründe.

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 13 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 14),
2. dem Kassier,
3. dem Schriftführer,
4. mindestens 3 Beisitzern

(2) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Sofern ein Mitglied die Abstimmung in geheimer Wahl fordert, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, danach das Los. Die Amtszeit beginnt

an dem auf die Wahl folgenden Tag und endet an dem Tag, an dem ein neuer Amtsträger von der Mitgliederversammlung gewählt wird oder an dem Tag, an dem der Amtsträger gemäß Abs. 11 vorzeitig aus dem Ausschuss ausscheidet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) Die Bestellung des Ausschusses oder einzelner Ausschussmitglieder kann widerrufen werden, sofern eine grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder beantragen.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes (§ 14), anwesend sind.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit ist keine einfache Mehrheit.

(7) Die Ausschusssitzung leitet der Vorsitzende. Ist dieser verhindert übernimmt einer seiner Stellvertreter die Sitzungsleitung.

(8) Der Ausschuss ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins und ist zuständig für

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, sowie für die Vergabe von Auszeichnungen,
4. die Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
5. alle anderen Angelegenheiten, soweit nach dieser Satzung oder Gesetz nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(9) Der Ausschuss kann besondere Arbeitsausschüsse einsetzen und dazu Mitglieder des Vereins und Sachverständige außerhalb des Vereins hinzuziehen.

(10) In den Ausschusssitzungen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Vereinsmitglieder und Sachverständige, die der Ausschuss als Berater hinzuzieht haben kein Stimmrecht.

(11) Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied des Ausschusses aus, so kann der Ausschuss das ausgeschiedene Mitglied durch ein anderes Vereinsmitglied ersetzen und dieses in der nächsten Mitgliederversammlung wählen lassen. Die Kassenprüfer hingegen müssen ggf. ersetzt werden.

(11a) Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Ausschussmitglieder aus, ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

(12) Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Vorschriften des § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsmacht.

(2) Der Vorstand wird, wie der gesamte Ausschuss, von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Der Vorsitzende leitet grundsätzlich die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzungen des Ausschusses und sorgt für die Durchführung derer Beschlüsse. Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Leitung an seinen Stellvertreter oder an ein Ausschussmitglied übertragen.

(5) Aufgrund seiner Haftung für die Tätigkeiten des Vereins hat der Vorstand bei den Entscheidungen des Ausschusses ein Vetorecht. Dieses kann von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

(6) Der Vorstand haftet im Innenverhältnis lediglich für Vorsatz. Für Tätigkeiten die auf Weisungen der Mitgliederversammlung beruhen, haftet er nicht.

(7) Der Vorstand kann zur Abwicklung besonderer Geschäfte besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellen.

(8) Jede Änderung des Vorstandes ist gem. § 27 Abs. 2 BGB in das Vereinsregister einzutragen. Die Anmeldung zur Eintragung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 15 Die Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. Bei der Geschäftsführung ist sparsam und im Sinne des Vereins und seiner Zwecke zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(2) Bei der Geschäftsführung ist der Vorstand an etwaige Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Ausschusses gebunden.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Ausschuss.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.

§ 17 Die Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist berechtigt

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
2. Zahlungen für den Verein zu leisten,
3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(1a) Der Kassier ist besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB. Er ist für die Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig.

(2) Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Der Kassier fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

(4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung satzungsmäßiger Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben unter Wahrung des § 2 notwendig sind.

§ 18 Die Kassenprüfer

(1) Den beiden Kassenprüfern obliegen die Überwachung der Kasse, des Rechnungswesens, sowie die Überprüfung des Inventars. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

(2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Nur die Kassenprüfer können den Antrag auf Entlastung des Kassiers bei der Mitgliederversammlung stellen.

(3) Darüber hinaus haben die Kassenprüfer jederzeit das Recht Kassenprüfungen durchzuführen.

(4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Ausschusses sein. Die Amtszeit beträgt abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 19 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins sind die Einnahmen und Ausgaben vom Ausschuss so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden für satzungsmäßige Zwecke i.S.v. § 2 verwendet oder einer Rücklage zugeführt.

§ 20 Vereinsordnungen

(1) Der Ausschuss wird ermächtigt Vereinsordnungen zu erlassen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Vereinsordnungen können unter anderem für folgende Bereiche erlassen werden:

1. Geschäftsordnung(en) der Vereinsorgane,
2. Finanzen,
3. Zuschüsse, Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, etc.),
4. Ehrungen,
5. Nutzung von Vereinseigentum.

§ 21 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Namen, Adresse, sein Geburtsdatum und ggf. seine Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung, des Kassiers, sowie des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird hierbei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Als Mitglied im Landesverband für Obstbau, Garten- und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL) ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei von ordentlichen und fördernden Mitgliedern Namen, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht.

(3) Der Ausschuss kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und

die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten bekannt machen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht, sofern der Verein eine solche betreibt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins, sofern vorhanden, entfernt. (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aus der Mitgliederliste entfernt. Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Beendigung der Mitgliedschaft vom Ausschuss aufbewahrt.

§ 22 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jederzeit, jedoch spätestens bis 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Es liegt im Ermessen des Ausschusses, die Dringlichkeit des Antrages zu beurteilen und ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

(2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung mündlich zur Kenntnis zu bringen. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Jede Änderung der Satzung bedarf gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB der Eintragung in das Vereinsregister. Andernfalls ist die Änderung nichtig. Die Anmeldung zur Eintragung obliegt dem Vorsitzenden.

(4) Satzungsänderungen sind mit Datum ihres Inkrafttretens in dieser Satzung zu vermerken.

(5) Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die gesetzlichen Regelungen des BGB.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst

1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
2. wenn der Verein weniger als 5 Mitglieder hat (hat der Verein weniger als 3 Mitglieder wird ihm gemäß § 73 Abs. 1 BGB zwangsläufig die Rechtsfähigkeit entzogen),
3. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 BGB.

(2) Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, in der der Antrag zur Auflösung gestellt wird, nur beraten werden.

(3) Wenn der Antrag eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erhält, wird über die Auflösung in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Diese darf frühestens einen Monat und muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Antrag auf Auflösung stattfinden. Diese Mitgliederversammlung muss nach § 12 Abs. 11 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 bekanntgegeben werden.

(4) Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Ziele erfolgt gemäß § 47 BGB eine Liquidation, welche nach § 48 Abs. 1 BGB entweder durch den Vereinsvorstand oder dafür bestellte Liquidatoren erfolgt.

(6) Das verbleibende Vereinsvermögen wird der Gemeindeverwaltung Mittelbiberach übergeben. Diese verwaltet das Vermögen bis der Verein neu gegründet, oder ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, der es dann erhält. Wird innerhalb von 10 Jahren

kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung Mittelbiberach das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Reute zuzuführen.

(7) Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, sofern das Finanzamt der beabsichtigten Verwendung zustimmt.

(8) Im Übrigen gelten für die Liquidation die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

§ 24 Inkrafttreten und Geltung

(1) Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet wird.

(2) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem eine neue Satzung in Kraft tritt, die von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen wurde.

(3) Wird der Verein gem. § 23 aufgelöst, so tritt diese Satzung solange außer Kraft, bis der Verein neu gegründet wird.

(4) Satzungsänderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind zeitnah dem Amtsgericht Ulm zu melden und nachfolgend auszuführen.

§ 24a Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine, dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

(2) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

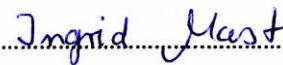
Reute, 06. März 2018



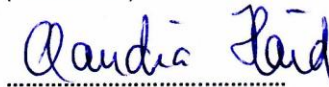
Antje Beducker
(1. Vorsitzende)



Elke Grieser
(2. Vorsitzende)



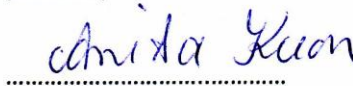
Ingrid Mast
(Schriftführerin)



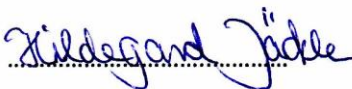
Claudia Haid
(Kassiererin)



Ulrike Herzberg
(Beisitzer)



Anita Kuon
(Beisitzer)



Hildegard Jäckle
(Beisitzer)